

# Beratungsunterlage

## Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**  
Goldfuß-Siedl, Eva

**Vorlagennummer**  
119/2024

**Aktenzeichen**  
354.41

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.11.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	14.11.2024	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.03.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.03.2025	Entscheidung	öffentlich

### **Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

Gemeinderatssitzung am 28.01.2016, Vorlagennummer 07/2016

Gemeinderatssitzung am 16.05.2019, Vorlagennummer 55/2019

Finanz- und Verwaltungsausschuss am 07.11.2024, Vorlagennummer 119/2024

Gemeinderatssitzung am 14.11.2024, Vorlagennummer 119/2024 (**vertagt**)

**Anzahl der Anlagen: 2**

### **Betreff:**

**Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau**

**A. Anpassung der Benutzungsordnung vom 01.06.2019 an neue Angebote in der Stadtbücherei und Konkretisierung des Nutzerkreises**

**B. Anpassung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 01.03.2016 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 01.06.2017)**

### **Beschluss:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- A. die Änderung der Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau gemäß der Anlage als Satzung zu beschließen. Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- B. die Änderung der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau gemäß der Anlage zu beschließen. Die geänderte Gebührensatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

**Ergänzung zur Vorlage Nr. 119/2024 vom November 2024**

In seiner Sitzung vom 07.11.2024 hat der Finanz- und Verwaltungsausschuss die Anpassung

der Benutzungsordnung sowie die Anpassung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Rappenau diskutiert. Dabei wurde von Seiten des Gremiums der Wunsch nach einer Führung durch die Stadtbücherei geäußert.

Die Führung fand am 17.02.2025 statt. Dabei hob Büchereileiterin Dolores Lauk vor allem die verschiedenen Renovierungsmaßnahmen und Neuerungen seit 2013 hervor. Ebenso stellte sie die aktuelle Ausrichtung der Bücherei vor, die ein breites Angebot für alle Altersgruppen hat. Vieles wird nach Wünschen der Nutzer umgesetzt oder angeschafft, insgesamt ist man aber durch die zur Verfügung stehende Fläche begrenzt und muss daher Schwerpunkte bilden. Bei den Nutzern ist die Bücherei sehr beliebt und wurde in einer Umfrage sehr gut bewertet. Dies bestätigen auch erneut ausgestiegene Ausleihzahlen im Jahr 2024.

### **Änderungen in den Anlagen:**

Auf Wunsch der Finanz- und Verwaltungsausschusses wurde in der Gebührensatzung in § 2, Absatz 1 (Befreiungen) bei den Schwerbehinderten der Grad der Behinderung (50) ergänzt, im Übrigen wurden in den Anlagen nur das Beschluss-Datum aktualisiert und als In-Kraft-Treten der 01.07.2025 festgelegt.

### **A. Änderung der Benutzungsordnung**

Die letzte Änderung der Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.05.2019 beschlossen und trat am 01.06.2019 in Kraft. Dabei ging es um Anpassungen aufgrund von neuen Vorschriften durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aufgrund des neu eingeführten WLAN-Angebotes in der Bücherei zum Juni 2019.

Die nun anstehenden Änderungen dienen dazu,

1. die Benutzungsordnung an das erweiterte Angebot der Stadtbücherei anzupassen
2. den Kreis der zugelassenen „auswärtigen Nutzer“ zu konkretisieren, um damit die Arbeit der Bibliotheksmitarbeiterinnen zu erleichtern
3. einzelne Formulierungen an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Im beigefügten Entwurf für die Benutzungsordnung (Anlage 1) sind alle Änderungen gelb unterlegt.

#### **1. Anpassung an das erweiterte Angebot der Stadtbücherei**

An mehreren Stellen in der Benutzungsordnung muss das Wort „Gerät/e“ ergänzt werden, um Haftungsfragen bei der Ausleihe von „Geräten“ zu regeln. Zu den „Geräten“, die man seit einigen Jahren in der Bücherei leihen kann, gehören aktuell z.B. E-Book-Reader, Tonieboxen, tiptoi-Stifte und Lernspielzeug. Durch die explizite Nennung der „Geräte“ in der Benutzungsordnung ist sichergestellt, dass für das Ausleihen der „Geräte“ dieselben Regeln gelten wie für das Ausleihen von „Medien“ und der Ausleiher bei ihrer Beschädigung / ihrem Verlust ebenso haften muss, wie bei der Ausleihe von „Medien“.

#### **2. Konkretisierung der zugelassenen „auswärtigen Nutzer“**

In § 2 Abs. 1 Benutzung heißt es: „Die Stadt- und Kurbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Bad Rappenau sowie den Kurgästen zur Benutzung offen. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden.“

Momentan handhaben die Büchereimitarbeiterinnen die Zulassung auswärtiger Nutzer wie folgt: Alle können die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau ohne Anmeldung nutzen. Nur wer Medien ausleihen möchte, braucht ein eigenes Konto und muss sich anmelden. Als auswärtige Nutzer werden bisher folgende Personen **zugelassen**:

- Schüler, die in Bad Rappenau eine Schule besuchen
- Auszubildende, die in Bad Rappenau eine Ausbildung machen
- Beschäftigte / Bufdis, die in Bad Rappenau arbeiten
- Kurgäste für die Dauer ihres Kuraufenthaltes

- alle, die im „Einzugsgebiet“ von Bad Rappenau wohnen, eine Formulierung, die sehr auslegungsbedürftig ist und daher nun konkretisiert werden soll.

**Abgelehnt** werden bisher die folgenden auswärtigen Nutzer:

- Aufgrund des Lizenzrechts / der Verträge der Onleihe werden grundsätzlich Anfragen aus anderen Onleihe-Verbänden, also z.B. Sinsheim (Metropolregion Rhein-Neckar) abgelehnt. Dazu wurden alle teilnehmenden Bibliotheken von der Geschäftsführung des Verbundes aufgefordert.
- Kurgästen steht der Ausweis nach der Kur nicht mehr zur Verfügung.
- Nutzer, die aus einem Ort kommen, der sich an der „Bibliocard Heilbronn-Franken“ beteiligt, das sind derzeit z.B. Bad Friedrichshall, Gundelsheim, Kirchart, Neckarsulm, Brackenheim, Güglingen, Heilbronn, Möckmühl, Obersulm, Öhringen und Weinsberg. Wer in seinem Heimatort eine Bibliocard zu aktuell 25 Euro kauft, kann damit auch die Stadtbücherei Bad Rappenau nutzen. Problem: Nicht alle Bibliotheken aus der Region machen bei der Bibliocard mit, wie z.B. Offenau. Auch Kinder können keine Bibliocard erwerben, daher soll es für Kinder aus den Nachbargemeinden eine Ausnahme geben – sie werden zur Ausleihe zugelassen.

Die Verwaltung schlägt nun die folgende Konkretisierung von § 2 Abs. 1 vor, die im Wesentlichen der bisherigen Handhabung entspricht:

„Die Stadt- und Kurbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Bad Rappenau zur Benutzung offen. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden.

Auswärtige Nutzer, die zur Benutzung der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau zugelassen werden, sind:

- a. Kurgäste für die Dauer ihres Kuraufenthaltes
- b. Beschäftigte, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil arbeiten
- c. Auszubildende, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil eine Ausbildung absolvieren
- d. Schüler, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil die Schule besuchen

Die unter a – d genannten Nutzer bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung, dass die Nutzungsvoraussetzungen für sie vorliegen.

- e. Einwohner aus Kirchart und Siegelsbach (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Bad Rappenau)
- f. Einwohner aus direkten Nachbarorten, sofern dort keine Bibliothek ist, die an der „Bibliocard Heilbronn-Franken“ teilnimmt: derzeit sind dies Hüffenhardt, Hassmersheim, Offenau, Bad Wimpfen, Neckarbischofsheim, Helmstadt-Bargen und Massenbachhausen. Kinder aus direkten Nachbarorten werden zugelassen.

Die unter e und f genannten Nutzer bestätigen durch die Vorlage eines aktuellen Ausweises, dass sie in einem der genannten Orte amtlich gemeldet sind.“

Im Endeffekt bildet diese Konkretisierung im Wesentlichen die bisherige Vorgehensweise der Bücherei ab. Der Nutzerkreis wird dadurch weder besonders erweitert, noch besonders eingeschränkt. Die Regelung soll aber die Mitarbeiterinnen der Bücherei von langen Diskussionen mit einzelnen Nutzern entlasten, die aus anderen Orten kommen, aber die Bücherei dennoch nutzen möchten.

Andere Bibliotheken in der Umgebung, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich haben sehr unterschiedliche Formulierungen, einige lassen nur die eigenen Einwohner zu, andere öffnen die Einrichtung für alle.

### **3. Anpassung von Formulierungen an die aktuelle Rechtslage**

- Der § 1 Abs. 1 wird neu wie folgt formuliert:  
„Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau ist eine gemeinnützige öffentliche

Einrichtung der Stadt Bad Rappenau und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.“

Bisher lautete er: „Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau.“ Die Begriffe „allgemeine Bildung“ und „Freizeitgestaltung“ schließen den Service und das gesamte Spektrum einer „Bibliothek der Dinge / Geräte“ ein. Bisher gibt es für eine Umsatzsteuerpflicht von Büchereien keine gesetzliche oder gerichtliche Aussage. Der ehemalige Vorsitzende der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes, Dr. Harald Müller, empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu verwenden, um sich in Bezug auf eine Umsatzsteuerpflicht von einzelnen Angeboten der Stadtbücherei abzusichern.

- § 7 Abs. 5

Der bisher verwendete Begriff „Blindhunde“ ist zu eng gefasst. Daher soll der Begriff „Assistenzhunde“ verwendet werden.

## **B. Änderung der Gebührensatzung**

Auch in der Gebührensatzung muss, wie in der Benutzungsordnung, an mehreren Stellen das Wort „Gerät / Geräte“ eingefügt werden. (Erläuterungen dazu siehe oben.)

Außerdem ist eine Änderung von § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung erforderlich, da die Gebühr für die Bibliocard (der gemeinsame Bibliotheksausweis mehrerer Bibliotheken in Heilbronn-Franken, s.o.) zum 01.07.2025 von 25 Euro auf 29 Euro erhöht werden muss. Hintergrund ist, dass die Stadtbibliothek Heilbronn zum 01.07.2025 ihre Jahresgebühr auf 25 Euro anhebt und die Bibliocard entsprechend teurer sein muss.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, die Nutzungsgebühren der Stadtbücherei anzuheben und §1 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Für die Nutzung der Stadt- und Kurbücherei werden gemäß § 10 der Benutzungsordnung folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresgebühr 15,00 Euro (bisher: 10 Euro)
- b) Monatsgebühr 3,00 Euro (bisher: 2 Euro)

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, in § 2 Abs. 1 auch „Schwerbehinderte“ mit Nachweis von der Nutzungsgebühr zu befreien.

Bei den Säumnisgebühren nach § 3 sollen die Gebühren für die Erinnerungsschreiben auf 2,50 Euro (bisher 1,50 Euro) angehoben werden, ebenso die Bearbeitungsgebühr für den Medienersatz nach § 4 auf 5 Euro (bisher 2 Euro). Die Säumnisgebühren je Medium und angefangener Woche sollen unverändert bei 0,25 Euro bleiben – eine Erhöhung in diesem Bereich würde v.a. Familien mit Kindern treffen, die oft sehr viele Medien auf einmal ausleihen.

Momentan beträgt die Jahresgebühr 10 Euro und die Monatsgebühr (für Kurgäste) 2 Euro. Beide sind seit ihrer Einführung zum 01.07.2003, also seit über 20 Jahren, noch nie angepasst worden. Lediglich der „Paarausweis“ fiel 2016 weg,

Seit 2012 gibt es auch die gemeinsame Bibliocard, die die Nutzung von derzeit 12 Bibliotheken mit einem gemeinsamen Bibliotheksausweis ermöglicht. Auch bei der Gebühr für die Bibliocard wurden in den vergangenen Jahren Anpassungen vorgenommen: von 22 auf 25 Euro im Jahr 2018 und aktuell auf 29 Euro ab 01.07.2025.

Eine Anhebung der Gebühr ist aufgrund des permanent erweiterten und verbesserten Angebotes der Stadtbücherei gut zu begründen. So hat sich etwa der Medienetat im Lauf der vergangenen 20 Jahre mehr als verdoppelt (s. Tabelle unten). In den vergangenen Jahren wurde nicht nur das Onleihe-Angebot eingeführt und massiv ausgebaut, sondern auch

zahlreiche weitere Angebote vor Ort neu geschaffen, z.B. w-Lan in den Büchereiräumen, die Ausleihe einer Vielzahl von Geräten wie E-Book-Readern, Tonieboxen, Tiptoi-Stifte und Lernspielzeug.

Mit der Anschaffung einer Medienrückgabebox wurde ein langgehegter Wunsch der Leserschaft erfüllt; seither muss man nicht mehr anstehen, wenn man nur Bücher zurückgeben möchte. Auch die Öffnungszeiten wurden den Wünschen der Nutzer angepasst und ausgeweitet. Seit 2022 hat die Bücherei jeden Samstag von 10 – 13 Uhr geöffnet.

Zum 31.12.2024 hatte die Stadtbücherei 1.634 aktive Nutzer, es gab 105.958 Entleihungen. Der Medienbestand lag bei 18.813. Die Einnahmen aus Gebühren im Haushaltsjahr 2024 lagen bei 12.288 Euro. Der Haushaltsansatz lag bei 13.500 Euro. Bei einer Anhebung der Jahresgebühr um 5 Euro ist mit Einnahmen von rund 20.000 Euro / Jahr zu rechnen. Dem stehen Ausgaben für die Medienbeschaffung in Höhe von 50.000 Euro und Lizenzgebühren in Höhe von 5.000 Euro gegenüber.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stadtbücherei haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen aus Benutzungsgebühren</b>	<b>Ausgaben für Medien</b>	<b>Ausgaben für Lizenzgebühren</b>
2005	14.882 Euro	17.802 Euro	--
2010	15.751 Euro	20.212 Euro	3.320 Euro
2015	13.521 Euro	34.376 Euro	5.683 Euro
2019	12.237 Euro	38.927 Euro	12.796 Euro
2020 (Corona)	8.081 Euro	48.932 Euro	--
2021 (Corona)	7.009 Euro	47.024 Euro	2.258 Euro
2022	10.098 Euro	49.735 Euro	4.012 Euro
2023	11.367 Euro	51.097 Euro	5.279 Euro
2024	12.288 Euro	50.702 Euro	4.879 Euro